

DER OBERBÜRGERMEISTER

AV

Stadt Heidelberg Postfach 10 55 20 69045 Heidelberg

Regierungspräsidium Karlsruhe
z.Hd. Frau Martina Ott
Schlossplatz 1-3
76131 Karlsruhe

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
RPK17-0513.2-7

Unser Zeichen
236073/2023

Amt / Dienststelle
Amt für Stadtentwicklung und Statistik

Verwaltungsgebäude
Gaisbergstraße 11

Bearbeitet von
Markus Foltin

Zimmer
4.07

Telefon
06221 58-21564

Telefax
06221 58-4621500

E-Mail
stadtentwicklung
@heidelberg.de

Datum
22. November 2023

Planfeststellungsverfahren nach dem §43 EnWG i.V.m. den §§ 73ff des LVwVfG – Neubau einer Gastransportleitung – Süddeutsche Erdgasleitung (SEL) über die Gemarkung Heidelberg hier: Stellungnahme und Einwendungen der Stadt Heidelberg im Rahmen des Beteiligungsverfahrens.

Stadt Heidelberg
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Bürgerservice:
Telefon 06221 58-10580
Telefax 06221 58-10900
stadt@heidelberg.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sparkasse Heidelberg
IBAN: DE14 6725 0020 0000 0240 07
BIC: SOLADES1HDB

wir danken für die Beteiligung im Planfeststellungsverfahren zur Süddeutschen Erdgasleitung (SEL) und ich nehme die Möglichkeit gerne wahr, zur Planung Stellung zu nehmen.

So erreichen Sie uns:
Buslinie 33
(Gaisbergstraße)
Buslinien 29, 39
(Hans-Böckler-Straße)
Straßenbahnlinien 5, 21, 23, 26
Buslinien 33, 34
(Seegarten)

Die Stadt Heidelberg möchte klimaneutral werden und sieht die Erforderlichkeit der Umstellung auf klimaneutrale Energie als zwingend erforderlich an. Gleichwohl sollen die hierfür erforderlichen Baumaßnahmen zum Schutz der Ressource Boden und der Umwelt auf das erforderliche Minimum reduziert werden.

Die Stadt Heidelberg hat sich daher bereits in der Vergangenheit kritisch zum Bau der Süddeutschen Erdgasleitung geäußert. An der kritischen Haltung hat sich auch durch die vorgelegten Planunterlagen nichts geändert. Gleichwohl erkennen wir die Umplanungen durch den Vorhabenträger an, der im Bereich der Weinberge in Heidelberg-Rohrbach ein anderes Verlegeverfahren anwenden möchte.

Wir sehen in der Darlegung der (langfristigen) Erforderlichkeit der SEL Lücken und fordern den Vorhabenträger auf, die Unterlagen dahingehend zu überarbeiten, dass diese Lücken geschlossen und vorhandene Unstimmigkeiten ausgeräumt werden:

Nutzungsdauer und transportierte Gase

Im Erläuterungsbericht auf Seite 7 steht, dass die SEL künftig „klimaneutrale grüne Gase und Wasserstoff transportieren soll“.

Wir weisen darauf hin, dass im Planfeststellungsverfahren lediglich der Bau einer Erdgasleitung beantragt wird. Wie in den weiteren Ausführungen dargelegt wird, soll die Erdgasleitung ab der Baufertigstellung (Ende 2026) Erdgas transportieren und spätestens (!) ab dem Jahr 2030 auf Wasserstoff umgestellt werden. Wann, wie und mit welchem Aufwand die Leitung dann umgebaut und auf Wasserstoff umgestellt wird, ist in den Unterlagen weder detailliert beschrieben, noch ist es Teil dieses Planfeststellungsverfahrens.

Formalrechtlich beantragt der Vorhabenträger den Bau einer Erdgasleitung mit einer Nutzung von lediglich 3 bis 4 Jahren.

Ob die Leitung anschließend Teil der Wasserstoffplanung und eines Wasserstoffnetzes sein wird, liegt sicherlich im Interesse des Vorhabenträgers, kann aktuell aber nicht mit Sicherheit beantwortet werden und ist, wie bereits geschildert auch nicht Teil der Antragstellung. Fragen, ob die Molchstation Grenzhof und andere bauliche Anlagen mit Wasserstoff so, wie für das Erdgas geplant, überhaupt funktionieren, sind auch offen.

Wir sehen zwar den Willen des Vorhabenträgers, Wasserstoff zu transportieren und können aus betriebswirtschaftlicher Sicht den Wunsch nachvollziehen, als Erster eine große Wasserstoffleitung anbieten zu können, sehen dies aber weder beantragt, noch verpflichtend verankert. Der Bedarf und die erforderlichen Netze sind nicht nachgewiesen und damit die mit dem Projekt einhergehenden Eingriffe nicht gerechtfertigt.

Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses im Regierungsbezirk Stuttgart

Laut Erläuterungsbericht auf Seite 9 besitzt der Planfeststellungsbeschluss im Regierungsbezirk Stuttgart noch Gültigkeit. In der Abbildung 2-1 auf Seite 8 ist die Gültigkeit auf Februar 2023 begrenzt.

Wir bitten um Aufklärung, ob der Planfeststellungsbeschluss im Regierungsbezirk Stuttgart noch Gültigkeit besitzt oder seit März 2023 ausgelaufen ist. Dies hätte signifikante Auswirkungen auf das hiesige Planfeststellungsverfahren, weil dann die Argumentation nicht mehr trägt, dass lediglich im Bereich des Regierungsbezirks Karlsruhe die Planfeststellung fehlt und damit ein Lückenschluss für einen Teilbereich folgen müsse.

Argumentation mit dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung

Als Begründung für die Erforderlichkeit der Erdgasleitung zitiert der Vorhabenträger eine Aussage aus dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung (Seite 13). Wir möchten darauf hinweisen, dass sich unserer Ansicht nach diese Aussage auf die Nutzung und den Bau von Gaskraftwerken an bisherigen Standorten „zur Nutzung vorhandener (Netz-)Infrastrukturen“ bezieht.

Das Ableiten der Erforderlichkeit der SEL aus dem Koalitionsvertrag als neue Netzinfrastruktur erschließt sich uns daher nicht.

Verpflichtung aus dem Netzentwicklungsplan GAS

Der Vorhabenträger begründet die Erforderlichkeit der SEL mit der Verpflichtung, den Netzentwicklungsplan Gas (NEP Gas) umzusetzen.

Sowohl im gültigen NEP Gas als auch in dem noch nicht verbindlichen Netzentwicklungsplan Gas 2022 ist der Teil der SEL zwischen Heidelberg-Grenzhof und Stuttgart enthalten.

Folglich fehlt die Verpflichtung zum Bau einer Erdgasleitung zwischen Mannheim und Heidelberg-Grenzhof.

Die Erforderlichkeit auch dieses Teilabschnitts wird u. a. über wünschenswerte Netzoptimierung begründet, die aber keiner Umsetzungspflicht unterliegt.

Der Stadt Heidelberg ist die Begründung hier nicht nachvollziehbar genug, um einen solch großen Eingriff in Grund, Boden und Artenschutz und Eigentum zu rechtfertigen.

Darstellung der langfristig erforderlichen Netzkapazitäten

Im Erläuterungsbericht sind insgesamt 4 Abbildungen zu Langfristprognose (10 Jahre) für das „Netzgebiet Süd der terranets bw“ (Abbildungen 2-3 und 2-5) und für den „Großraum Stuttgart“ (Abbildungen 2-4 und 2-6) einmal vom Jahr 2021 und einmal vom Jahr 2023 enthalten. Der Großraum Stuttgart ist abgebildet, da die SEL diesen Raum mit Erdgas versorgen soll.

Im Jahr 2021 ging man laut Abbildung 2-3 davon aus, dass sich der Kapazitätsbedarf auf etwa 29.800 MWh/h erhöhen wird. Die Prognose aus 2023 fällt um 1.300 MWh/h niedriger aus.

Laut Darstellung im Erläuterungsbericht dient die SEL der Steigerung der allgemeinen Netzkapazitäten, aber vor allem der Versorgung mit Erdgas des Großraums Stuttgart mit Heilbronn.

Dementsprechend finden sich auch 2 Darstellungen mit einer Langfristprognose für den Großraum Stuttgart in den Unterlagen.

Anders als in der Prognose für das Gesamtnetz steigt der Bedarf in Stuttgart zwischen dem Prognose Jahr 2021 und 2023 um etwa 60 MWh/h an. Es ist schwer nachzuvollziehen, dass eine Steigerung von lediglich 60 MWh/h durch eine Verringerung der erforderlichen Netzkapazitäten von 1.300 MWh/h nicht kompensiert werden kann.

Leider werden weder die Bedarfssteigerungen erläutert, noch erklärt, weshalb die Prognosezahlen von 2023 geringer ausfallen. Leider wird auch nicht erläutert, wieviel MWh/h die SEL leisten kann und welchen Anteil die Entwicklung im Großraum Stuttgart an den erforderlichen Netzkapazitäten beisteuert.

Die Bedarfsabschätzungen beider Jahre zeigen einen deutlichen kurzfristigen Anstieg. Wie soll dieser Mehrbedarf gedeckt werden, wenn die SEL frühestens Ende 2026 und damit nach dem großen Anstieg in Betrieb genommen wird? Ist die SEL für die geringe Bedarfssteigerung, die ab der Inbetriebnahme bis zum Ende des Betrachtungshorizonts angenommen wird, überhaupt noch relevant?

Hinzu kommt, dass laut Abbildung 2-7 im Kapitel „2.3.4. Perspektive Wasserstoff“ der bereits gemeldete Bedarf für Baden-Württemberg im Jahr 2032 bei rund als 12.500 MWh/h liegt. Dies entspricht fast der Hälfte des benötigten Erdgases im Jahr 2021 (vgl. Abbildung 2-3).

In der Abbildung zum Wasserstoffbedarf ist ein deutlicher Anstieg ab dem Jahr 2029 / 2030 zu erkennen, also in dem Zeitraum, in dem der Vorhabenträger auf Wasserstoff umstellen möchte. Die mit der Bedarfssteigerung Wasserstoff einhergehende Reduktion des Erdgasbedarfs zeigt sich aber in keiner der 4 Abbildungen 2-3 bis 2-6 zur Langfristprognose Erdgas.

Wir bitten hier um Auskunft über die eigentlich geplante Funktion der beantragten Erdgasleistung und fordern den Vorhabenträger auf, die Planungen entsprechend zu überarbeiten.

Des Weiteren wird ausgeführt, dass die Schließung eines Erdgasspeichers in Fronhofen nur durch eine Steigerung der Netzkapazitäten erfolgen kann. Fronhofen liegt außerhalb des durch den NEP

Gas fixierten Leitungsabschnitts. Wir können den Zusammenhang zwischen den beiden Teilabschnitten der SEL auf Heidelberger Gemarkung und dem Erdgasspeicher in Fronhofen nicht nachvollziehen und auch nicht in der Grafik zur Bedarfssteigerung erkennen.

Alternative Prüfung

Der Vorhabenträger hat sich in der alternativen Prüfung mit der Variante Nußloch sehr ausgiebig beschäftigt. Wir können weiterhin nicht nachvollziehen, weshalb die Trassenführungen entlang der A5 und A6 nicht näher geprüft wurden. Hier beziehungsweise in unmittelbarer Nähe verläuft bereits eine Erdgasleitung von terranets bw. Wir können nicht nachvollziehen, weshalb hier eine parallele Trassenführung zur Autobahn A5 / A6 beziehungsweise entlang der bestehenden Leitung nicht in Frage kommt, zumal die erforderlichen Anknüpfungspunkte an Heilbronn als Großabnehmer und Stuttgart gegeben zu sein scheinen.

Fazit:

Der Bedarf für die Süddeutsche Erdgasleitung, vor allem für den Teilabschnitt Mannheim bis zum Grenzhof ist nicht unbedingt ersichtlich, die Bedarfsnachweise sind insgesamt unserer Ansicht nach eher dünn und im Erläuterungstext widersprüchlich dargelegt.

Wir fordern den Vorhabenträger auf, den Zusammenhang zwischen der beantragten Erdgasleitung und einer späteren Wasserstoffnutzung nachvollziehbar und schlüssig darzulegen und in der Genehmigung mit zu beantragen. Andernfalls sehen wir die Nachhaltigkeit und Verhältnismäßigkeit dieser Leitung im Hinblick auf eine genehmigte Nutzung von 3 bis 4 Jahren als nicht gegeben an.

Überdeckung bei Sonderkulturen

In Teil A Unterlage 3 „Darstellung wichtiger Bau- und Betriebsmerkmale“ wird auf Seite 6 beschrieben, dass die Bodenüberdeckung bei Sonderkulturen 1,50 m beträgt. Dies steht im Widerspruch zur Plandarstellung mit den Schnitten zur Untertunnelung der Weinberge und des anschließenden Waldes bis nach Lingental. In der Sitzung des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses der Stadt Heidelberg am 17. Oktober 2023 wurde ausgesagt, dass die Bodenüberdeckung im Bereich der Weinberge und des Waldes mindestens 3,80 m beträgt.

Wir fordern, die Mindestdecke der Bodenüberdeckung im Bereich der Bohrungen den mündlichen Zusagen beziehungsweise Planschnitten anzupassen.

Bohrverfahren im Bereich der Weinberge und des Waldabschnitts bis Lingental

In den Bau- und Betriebsmerkmalen wird erläutert, dass die SEL in offener Bauweise verlegt wird. Ausnahmen werden als Bohrung unterhalb qualifizierter Straßen durchgeführt.

Diese Aussage steht im Widerspruch zur Plandarstellung und den Schnitten, aber auch zu den mündlichen Zusagen, dass im Bereich der Weinberge in Heidelberg-Rohrbach und im anschließenden Wald bis nach Lingental die Erdgasleitung im Bohrverfahren verlegt werden soll.

Wir fordern, in den Bau- und Betriebsmerkmalen das Bohrverfahren außerhalb qualifizierter Straßen einzufügen und zu erläutern.

Molchstation Grenzhof

Auf Seite 9 (Bau- und Betriebsmerkmale) wird die Molchstation Grenzhof thematisiert. Sie stellt den Schnittpunkt zwischen dem Teil der Erdgasleitung von Mannheim bis Grenzhof und Grenzhof bis Stuttgart dar. In Tabelle 3 ist die Grundstücksfläche (Erwerb) kleiner als die Fläche, die umzäunt werden soll.

Wir bitten, dies zu erläutern und zu korrigieren.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass das Grundstück im Regionalen Grünzug (Ziel des Regionalplans) liegt. Wir fordern eine Eingrünung und Reduzierung der befestigten Flächen auf ein absolutes Minimum. Wir weisen auch darauf hin, dass bis Ende Oktober noch keine Anfrage über einen Grundstückskauf bei der Stadt Heidelberg eingegangen ist.

In Tabelle 2 sind Flächen für einen Netzverbindungs Punkt / Molchschleuse und eine Steckarmatur auf Heidelberger Gemarkung genannt. Wir weisen Sie darauf hin, dass es sich bei den Flurstücken nicht um städtische Grundstücke handelt.

Gebäude nach Landesbauordnung

Auf Seite 9 (Bau- und Betriebsmerkmale) wird die Aussage getroffen, dass kein Gebäude im Sinne der LBO errichtet wird.

Auf was bezieht sich diese Aussage? Auf die temporäre Baustelleneinrichtung oder auf den späteren Betrieb?

Wasserwirtschaftliche Beweissicherung

Auf Seite 33 (Bau- und Betriebsmerkmale) werden Drainagen und eine wasserwirtschaftliche Beweissicherung thematisiert und der Kontakt mit der Unteren Wasserbehörde des Landratsamts angekündigt.

Wir weisen darauf hin, dass auch die Untere Wasserbehörde Stadt Heidelberg einzubeziehen ist.

Breite des Arbeitsstreifens

Wir stellen die Erforderlichkeit der Breite des Baustreifens von 34 m in Frage, da eine einseitige Wegführung entlang des Baugrabens ausreichen müsste. Die Argumentation, dass zwei Streifen zum Bodenschutz beitragen würden, verfängt nicht, da im Nachgang zu den Arbeiten eine mechanische Auflockerung (Umgraben) der Wegeflächen erfolgt.

Das wäre auch ausreichend für einen Weg. Die Argumentation für zwei Wege sehen wir eher wegen der Vereinfachung und Beschleunigung der Bauarbeiten. Einer Eingriffsminimierung sollte gegenüber einer betriebswirtschaftlichen Baubeschleunigung Vorrang eingeräumt werden.

Rohrlagerplätze

In Heidelberg sind 3 Rohrlagerplätze mit insgesamt 66.880 Quadratmetern vorgesehen, wovon ein Drittel versiegelt werden soll.

Wie ist die Wiederherstellung geplant oder sollen die Flächen dauerhaft versiegelt bleiben?

Wie sieht es hier bei den Flächen in den Weinbergen aus, von wo aus die Bohrungen gestartet werden?

Brunnen

Das Weingut Clauer samt dazugehörigem Wohngebäude erhält sein Trinkwasser aus einem privaten Brunnen. Wir bitten Sie um Prüfung, ob dieser Brunnen in den Unterlagen enthalten ist und mit Maßnahmen in seiner Existenz dauerhaft gesichert bleibt.

Führung der Leitungstrasse

Durch die zur Genehmigung vorgelegte Trassenführung ergeben sich Beeinträchtigungen der Landwirtschaft durch die Führung der Trasse durch die Flur ohne Berücksichtigung von Flurstücksgrenzen und vorhandenen Wegen. Wir fordern hier eine Trassenoptimierung.

Zu den Bauausführungen nehmen die Fachämter wie folgt Stellung:

Landschafts- und Forstamt – als Untere Landwirtschaftsbehörde

Es besteht eine Diskrepanz zwischen den Darstellungen in den Lageplänen für Heidelberg und dem Erläuterungsbericht hinsichtlich der Leitungsverlegung im Bereich der Rohrbacher Feldflur beziehungsweise der Rebflächen. Das zugesagte unterirdische Vortreiben der Leitung im Hangbereich beziehungsweise die Verlegung der Leitung im nicht offenen Verfahren sollte auch im Text erwähnt und erläutert werden.

Im Bereich der Rohrbacher Rebflächen (Hangbereich) ist zu untersuchen, wo sich wasserführende Schichten befinden und daraus entsprechende Schlüsse zu ziehen. Es muss vermieden werden, dass diese angeschnitten werden und Wasser austritt, was zu Hangerosionen führt.

Im Bereich vorhandener Drainagen ist darauf zu achten, dass diese nach Durchführung der Arbeiten wieder an die Vorflut angeschlossen werden bzw. auch zukünftig ihre Funktion erfüllen.

Grundsätzlich sollte die Trassenführung parallel zu vorhandenen Infrastruktureinrichtungen wie Straßen und Feldwege oder auch zu vorhandenen Leitungstrassen erfolgen, um unnötige Zerschneidungen der landwirtschaftlichen Nutzflächen und wirtschaftlich nicht nutzbare Restflächen zu vermeiden. Dies ist auf Heidelberger Gemarkung nicht immer der Fall und optimierungsbedürftig.

Es fällt auf, dass auf Heidelberger Gemarkung extrem viel Baustelleneinrichtungsflächen beziehungsweise Lagerflächen angedacht sind (Insgesamt 70 ha!). Da diese Inanspruchnahme immer mit lange anhaltenden Schäden in das Bodengefüge und Nutzungsbeeinträchtigungen verbunden ist, sollte dieser Flächenansatz dringend geprüft und minimiert werden (größtmögliche Schonung bester Böden!).

Bei der Herrichtung von Lagerflächen ist zum Schutz des Bodens vor Durchmischung mit Schotter flächig ein Vlies oder ein anderes geeignetes Material aufzubringen. Dies soll verhindern, dass später nicht der Oberboden mit Schotter verseucht ist. Auch beim Wiederverfüllen ist auf eine strikte Trennung der Bodenarten zu achten.

Eine Betankung der Fahrzeuge soll ausschließlich auf dauerhaft versiegelten Flächen erfolgen, im Bereich der Acker- oder Grünlandflächen sind zum Schutz des Bodens und des Grundwassers derartige Arbeiten auszuschließen.

Sämtliche durch Baumaßnahmen beanspruchten Flächen sind nach Durchführung der Maßnahme fachlich korrekt zu rekultivieren.

Bei der Inanspruchnahme der Feldwege ist im Vorfeld mit dem Landschaftsamt ein Gestattungsvertrag abzuschließen und eine Bestandsdokumentation beziehungsweise eine Beweissicherung vorzunehmen. Die Feldwege sind nach Abschluss der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Es soll auf die individuellen Belange und Interessen der betroffenen Landwirte bestmöglich eingegangen werden.

Landschafts- und Forstamt – als Untere Forstbehörde:

Es besteht Unklarheit darüber, welche Bedeutung die als „Schutzstreifen“ deklarierte Flächenmarkierung entlang der Achse, der als Bohrung ausgeführten Trasse, entfaltet. Wir gehen davon aus, dass diese Art der Leitungsverlegung dazu führt, dass der aufstockende Wald keinerlei Restriktionen unterworfen wird. Insbesondere ein Freihalten des Schutzstreifens von Bewuchs muss ausgeschlossen werden und die Fortführung der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung darf keinen Einschränkungen durch den Schutzstreifen unterworfen werden. Können wir davon ausgehen, dass die Bohrtiefe im gesamten Verlauf so tief gewählt ist, dass ausschließlich im Fels gearbeitet wird, oder ist auch eine Leitungsverlegung in den oberen Bodenschichten (A- und B-Horizonte) zu erwarten, die für als Wurzelraum der Bäume zur Verfügung stehen?

Der „Arbeitsstreifen“ östlich des Damwildgeheges stellt einen Eingriff dar, der sich potentiell auf die angrenzend schützenswerten Waldbestände und Biotopflächen auswirkt. Hier ist noch darzulegen, mit welchen Auswirkungen durch diesen Arbeitsstreifen zu rechnen ist.

Sämtliche durch Baumaßnahmen beanspruchten Flächen sind nach Durchführung der Maßnahme fachlich korrekt zu rekultivieren beziehungsweise wieder in Bestockung zu bringen.

Bei der Inanspruchnahme der Waldwege ist im Vorfeld mit dem Forstamt ein Gestattungsvertrag abzuschließen und eine Bestandsdokumentation beziehungsweise eine Beweissicherung vorzunehmen. Die Waldwege sind nach Abschluss der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Insbesondere ist darzulegen, mit welchem Verkehrsaufkommen (Anzahl der Überfahrten, Dauer, etc.) zu rechnen ist. Die Beeinträchtigungen für die Erholungsfunktion des Waldes sind so gering wie möglich zu halten.

Liegenschaftsverwaltung der Stadt Heidelberg:

Wir benötigen grundstückscharfe Planunterlagen (Flurstücke-Nummer), aus denen die geplanten Flächeninanspruchnahmen in qm-Angaben exakt hervorgehen (Schutzstreifen, Arbeitsstreifen, Rohrlagerplätze). Ausführungen hinsichtlich zeitlicher Flächeninanspruchnahmen (ab wann/wie lange) sind mitzuteilen.

Der Arbeitsstreifen ist auf das erforderliche Minimum (Flächenbedarf) zu beschränken.

Für alle Flurstücke im städtischen Eigentum, welche in der Zuständigkeit und Verwaltung des Liegenschaftsamtes sind und in der Planachse, dem Schutzstreifen und im Arbeitsstreifen liegen oder als Rohrlagerplatz genutzt werden, ist von Seiten der SEL ein Gestattungsvertrag (Verkehrssicherungspflicht) zu schließen. Für eventuelle Aufwuchsschäden sind die Pächter zu entschädigen. Entsprechende Vereinbarungen sind mit den Pächtern zu schließen. Die Ansprechpartner benennen wir nach Vorlage der Flurstück-Nummern.

Die Pächter und das Liegenschaftsamt der Stadt Heidelberg sind von Seiten der SEL rechtzeitig über die geplante Maßnahme und die voraussichtliche Dauer der Maßnahme zu informieren.

Vor Abschluss der Gestattungsverträge ist eine Sichtung der betroffenen Flurstücke vorzunehmen und eine Dokumentation des Ist-Zustandes vorzunehmen.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist der Ist-Zustand wiederherzustellen und eine Dokumentation anzufertigen.

Für Dauer der Maßnahme sind die Pächter zu entschädigen (z. B. Ernteausfall, Verdienstaufschlag).

Gleiches gilt auch für die Zuwegung, wenn Feldwege verbreitert werden müssen, damit Baufahrzeuge diese nutzen können.

Es ist mitzuteilen, ob beziehungsweise welche Auflagen/Beeinträchtigungen im Schutzstreifen nach Fertigstellung der Baumaßnahme zu berücksichtigen sind.

Amt für Mobilität und Untere Straßenverkehrsbehörde:

Vorab bemerkt sei, dass verkehrsrechtliche Themen auf Grundlage der Genehmigungsplanung noch nicht eingeschätzt werden können. Verkehrsrechtliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

ÖPNV-Erschließung des Patrick-Henry-Villages sowie Straßenbahnverlängerung Schwetzingen

Die geplante Erdgasleitung kreuzt die Trasse der künftigen Straßenbahnanbindung des Patrick-Henry-Villages sowie einer Straßenbahnverlängerung nach Schwetzingen. Derzeit gibt es hier verschiedene Varianten mit verschiedenen Routenführungen möglicher Straßenbahntrassen, welche noch genauer untersucht werden müssen. Hierzu hatten wir im Vorfeld mitgeteilt, dass die Möglichkeit, das Patrick-Henry-Village und Schwetzingen mit einer Straßenbahn anzubinden, nicht eingeschränkt werden darf. Im Erläuterungsbericht sind hierzu keine Angaben zu finden.

Es wird um eine Aussage zur grundsätzlichen Machbarkeit gebeten.

Geplanter RNV-Betriebshof Rohrbach-Süd

Die Planungskonflikte im Bereich Rohrbach-Süd (km 311+5) wurden identifiziert und besprochen. Eine anlagentechnische Lösung wird in Kapitel 2.4.4.2.5 Ihres Erläuterungsberichtes beschrieben. Hier schließen wir uns der Stellungnahme der RNV an.

Betroffenheit Radwegenetzplanung

Bei der Planung wird der Radweg entlang des geplanten viergleisigen Ausbaus der DB-Strecke Mannheim-Heidelberg gequert. Zudem tangiert die Planung die derzeit in Korridorvarianten betrachteten Radschnellwege Schwetzingen-Heidelberg sowie eine mögliche Radanbindung des Patrick-Henry-Villages nach Eppelheim in Nord-Süd-Richtung. Wir hatten im Vorfeld mitgeteilt, dass die Möglichkeit zur Realisierung nicht eingeschränkt werden darf. Im Erläuterungsbericht sind hierzu keine Angaben zu finden.

Es wird um eine Aussage zur grundsätzlichen Machbarkeit gebeten.

RNV und Stadtwerke

Den Stellungnahmen der RNV und den Stadtwerken Heidelberg schließen wir uns an.

Archäologischer Denkmalschutz

Die Belange des archäologischen Denkmalschutzes sind berücksichtigt.
Den Auflagen der Oberen Denkmalschutzbehörde schließen wir uns an.

Technischer Umweltschutz – Untere Bodenschutzbehörde

Altlasten / Bodenschutz Belange sind betroffen, es lassen sich aber keine Ausschlusskriterien ableiten.

Alle Informationen zu relevanten Flächen des Altlasten- und Bodenschutzkatasters im Trassenverlauf, die punktuell zu erhöhtem Aufwand und Mehrkosten beim Aushub führen können, liegen dem Antragsteller vor, ebenso die grundsätzlichen Auflagen zum schonenden Umgang mit dem Boden im Rahmen der Leitungsverlegung.

Technischer Gewässerschutz und Wasserrecht – Untere Wasserbehörde

Es können keine genauen Aussagen in Bezug auf eine wasserrechtliche Genehmigung getroffen werden, da keine Ausführungsplanung vorliegt.

Gewerbeaufsicht – Untere Immissionsschutzbehörde

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden die Sicherheitsaspekte vom Regierungspräsidium Freiburg, welches für die Gashochdruckleitungsverordnung (http://www.gesetze-im-internet.de/gashdriltgv_2011/), nach deren Bestimmungen die Gastransportleitung anzuzeigen, zu errichten und zu betreiben ist, die zuständige Behörde ist, überprüft.

Für die Gashochdruckleitungsverordnung und die Betriebssicherheit der Gastransportleitungsanlage insgesamt ist Amt 31 nicht die zuständige Aufsichtsbehörde. Insofern nehmen wir im Zuge des Planfeststellungsverfahrens ausschließlich als untere Immissionsschutzbehörde Stellung.

Unter besonderer Berücksichtigung der Tatsache, dass - wie bereits langfristig angedacht - in der Gastransportleitung (Gashochdruckleitung) Wasserstoff anstelle von Erdgas „transportiert“ werden könnte, hält es die Stadt Heidelberg für erforderlich, dass im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen (Erdbeben), die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich sonstiger Vorfälle/Defekte an der Rohrleitungsanlage (z.B. infolge Korrosion) sowie Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, untersucht/berücksichtigt werden.

Natur- und Landschaftsschutz – Untere Naturschutzbehörde

Erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Dort, wo dies nicht möglich ist, insbesondere im Zusammenhang mit nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG geschützten Biotopen sollte dies entsprechend begründet werden. Dies gilt für die Betroffenheiten der nachstehend aufgeführten, **nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz** geschützten Biotope:

Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope:

LRT 6510 - FFH-Flachlandmähwiesen

Es werden auf den Flurstücken

- Flst. 45804 und 45805 (auch Biotopvernetzungsflächen der Stadt Heidelberg)
- Flst. 27577 und 27578 (auch Streuobstbestand)

FFH-Flachlandmähwiesen durch das Vorhaben beeinträchtigt. Hier ist die Vermeidung der Beeinträchtigung der wertvollen Biotope durch eine unterirdische Bauweise der Leitung zu prüfen. Insbesondere bei den Flurstücken 27577 und 27578 halten wir dies zur Vermeidung des Eingriffs in Natur- und Landschaft notwendig, da sich hier auch ein Streuobstbestand auf der Fläche befindet. Ist dies nicht zumutbar, muss dies entsprechend begründet werden.

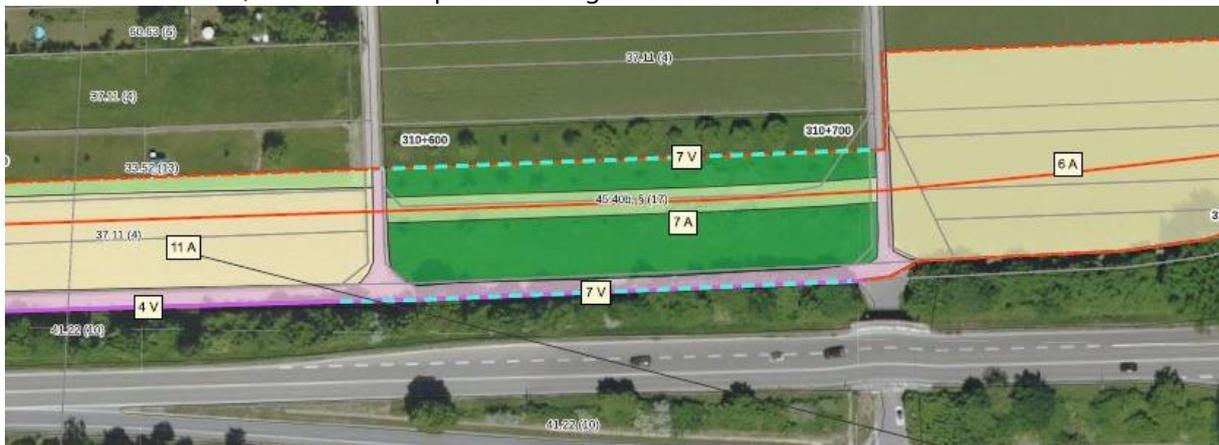


Abbildung 1: Flst. 27577 und 27578 mit FFH-Flachlandmähwiese und Streuobstbestand.

Im LBP wird auf Seite 26 dargestellt, dass die FFH-Flachlandmähwiesen über die Maßnahmen 3A „Wiederherstellung von Wiesen und Weiden“ sowie die Maßnahme 7 A „Wiederherstellung von Gehölzbeständen und Gebüsch (z.B. Streuobstbestände)“ wiederhergestellt werden. Aus den LBP-Maßnahmenblättern lässt sich dies nicht gleich ableiten. Die Mähwiesen werden im Blatt 3A unter 33er-Biotopen zusammengefasst. Tendenziell wäre es hier zum leichteren Verständnis sinnvoll, mit den richtigen Nummern aus dem Biotoptypenschlüssel der LUBW zu arbeiten, da man fälschlicherweise dahinter die nach § 33 NatSchG geschützten Biotope vermutet, zu denen die Flachlandmähwiesen nicht gehören.

In Blatt 7A ist unter Eingriff / Konflikt „in Verbindung mit 33er Biotopen“ zu ergänzen, damit nachvollziehbar wird, dass hier auch die Flachlandmähwiesen mitentwickelt werden.

- Bauweise verlegt werden. Somit würde auch der angrenzende Wirtschaftsweg geschont werden.
- Die Eingriffe in die Flst. 27663, 24231, 23508 sind so gering wie möglich zu halten und die Biotoptypen auf den Flurstücken im Anschluss unbedingt wiederherzustellen.

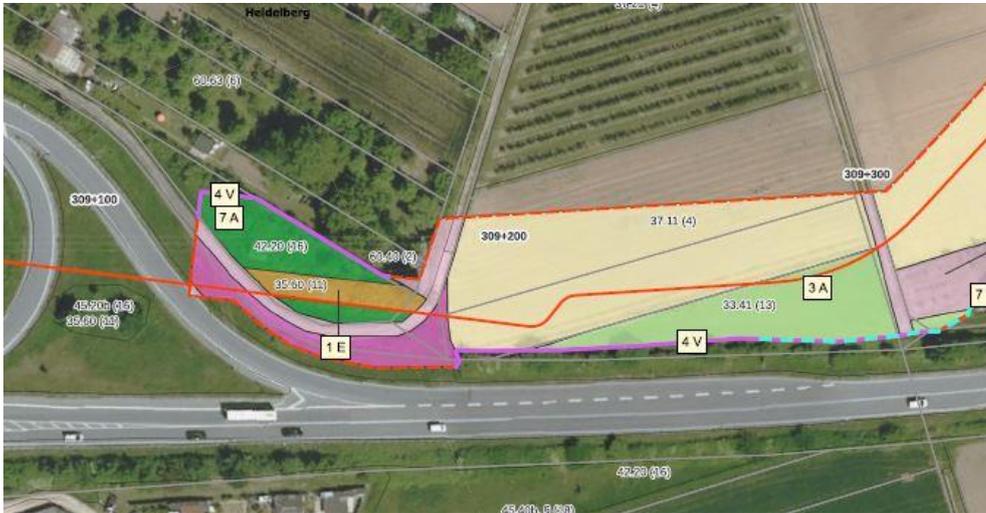


Abbildung 4: Querung 46335 in Verwaltung des Umweltamts. Bohrung bis zu östlich angrenzender Ackerfläche prüfen.

– **Eingriffe in Biotopvernetzungsflächen:**

Auf den folgenden Flurstücken liegen Biotopvernetzungsflächen der Stadt Heidelberg:

- Flst. 31627 (teilweise Eingriff)
- Flst. 31624 (dauerhaft Eingriff), Flst. 31625 (ggf. Teilstück dauerhafter Eingriff),
- Flst. 28071 (temporärer Eingriff),
- Flst. 45803/45804/45805 (auf den letzten beiden Flst. auch FFH-Mähwiese)

Für diese Vernetzungsflächen wird nur die Wiederherstellung von Ackerflächen im LBP angegeben. Dort, wo dauerhafte Grünstreifen über Biotopvernetzungsflächen gepflegt werden, sind diese auch entsprechend auszugleichen und wiederherzustellen.

Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße-Mitte“

Aufgrund der Breite des Arbeitsstreifens kommt es zu Eingriffen in das Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße-Mitte“.

Im Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (S. 127), wird beschrieben, dass durch den temporären Charakter der Eingriffe und die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, die nahezu vollständige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands im Landschaftsschutzgebiet erreicht wird und es dadurch zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

Die entsprechenden Unterlagen sind für das Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße-Mitte“ bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Heidelberg mit einem Antrag auf Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung einzureichen.

Artenschutz:

Es werden insbesondere in der Feldflur Brutreviere von Feldlerche und Wiesenschafstelze durch die Bauarbeiten beeinträchtigt bzw. tangiert. Die Ausgleichsmaßnahmen befinden sich immer in Bereichen, in denen bereits Feldlerchenreviere liegen. Hier ist darzustellen, dass diese CEF-

Maßnahmen auch ausreichend und funktionsfähig sein werden. Die Flächen sind vorgezogen anzulegen und über ein Monitoring nachzuweisen, dass diese auch angenommen werden und nicht nur eine Verschiebung bereits bestehender direkt angrenzender Feldlerchenreviere erfolgt. Über ein weiteres Monitoring nach Fertigstellung der Trasse ist zu zeigen, dass es aufgrund der Bauphase nicht zu dauerhaften Bestandsrückgängen bei den Feldvögeln gekommen ist. Sollte der Bestand deutlich zurückgegangen sein, sind weitere Ersatzmaßnahmen zu treffen, um den Ausgangsbestand wieder zu etablieren.

Insgesamt sollten alle umgesetzten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen dokumentiert und in einem Bericht zusammengefasst werden und den Naturschutzbehörden zur Verfügung gestellt werden. CEF-Maßnahmen sind über ein mindestens dreijähriges Monitoring zu überwachen und die jährlichen Berichte den Naturschutzbehörden zur Verfügung zu stellen.

LBP-Maßnahmenpläne

Es fehlt der Hinweis auf die Ausgleichsmaßnahmen, die auf der Fläche, z.B. für die Station Grenzhof etc., vorgesehen sind. Dieser muss im Maßnahmenplan für die Versiegelung einer Ackerfläche angegeben werden, sodass nachvollzogen werden kann, im Rahmen welcher Ausgleichsmaßnahme, die Kompensation wiedergefunden werden kann.

Die Biotopvernetzungsmaßnahmen der Stadt Heidelberg müssen, wenn sie als dauerhafte Grünstreifen angelegt sind, wieder als Grünstreifen in gleicher Qualität entwickelt werden und dürfen nicht nur als Ackerflächen wiederhergestellt werden.

LBP-Maßnahmenblätter

Maßnahme 6V:

Kluge et. al 2013 diskutieren in ihrem Artikel „Die Zauneidechse und der gesetzliche Artenschutz – Vermeidungsmaßnahmen, die keine sind“ ausführlich, dass die Unattraktivgestaltung von Habitatelementen, durch Entfernen dieser, wieder selbst einen Verbotstatbestand darstellen. Das heißt, dass hier zunächst Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgezogen ausgeglichen werden müssen und zwar in einer Distanz, die die Tiere von selbst überbrücken können (räumlicher Zusammenhang), um die Flächen zu erreichen. Ist dies nicht möglich sind die Ausgleichsflächen als FCS-Maßnahmen zu kennzeichnen und entsprechend über einen Ausnahmeantrag nach § 45 BNatSchG genehmigen zu lassen.

Darüber hinaus ziehen sich Eidechsen auf Flächen mit Nagerbauten und Spalten in diese zurück und wandern nicht ab (ebenfalls Kluge et. al 2013). D.h. das zusätzlich Kontrollen dieser Flächen und ein Abfang erforderlich werden. Die unattraktive Gestaltung der Fläche ist also als alleinige Vergrämungsmaßnahme nicht ausreichend. Dies ist in die Maßnahme aufzunehmen. Wird dies nicht beachtet, ist eine Tötung von Eidechsen im Zuge der Baufeldfreimachung sehr wahrscheinlich.

FFH-Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“:

Für die im Standarddatenbogen gelisteten Fledermäuse wird argumentiert, dass diese bei Lärm und Lichtempfindlichkeit in angrenzende Habitate ausweichen können. Hierbei bitten wir zu bedenken und zu überprüfen, ob ausreichend Ausweichhabitate in der Umgebung auch erfasst wurden, die für eine Nutzung in Frage kommen. Um dies abschließend beurteilen zu können, sollten die Wochenstuben der Fledermäuse ermittelt werden.

Des Weiteren ist es zwar richtig, dass Mopsfledermäuse ohnehin ihre Quartiere häufig wechseln, aber dies gilt nicht für Weibchen mit flugunfähigen Jungtieren, während der Wochenstubenzeit. Hier steigt das Tötungsrisiko durch Prädatoren, wenn die Weibchen durch Störeinträge

gezwungen sind, die Quartiere mit den Jungtieren zu wechseln (siehe Russo et al. 2005). Der Verlust von Jungtieren durch bauliche Störungen würde sich bereits erheblich auf den Erhaltungszustand der Mopsfledermaus auswirken. Um erheblich negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand zu vermeiden, sind die nächtlichen Bohrarbeiten außerhalb der Wochenstubenzeit der Fledermäuse durchzuführen.

Es wird argumentiert, dass die Vermeidungsmaßnahme 10 V für lichtempfindliche Fledermäuse umgesetzt wird und dass Licht unter 2.700 K Farbtemperatur und höher 540 nm Wellenlänge verwendet werden sollen, um erheblich negative Auswirkungen zu vermeiden. Bitte diese Argumentation mit Literaturzitate belegen, sodass nachvollzogen werden kann, dass diese Vermeidungsmaßnahme für lichtempfindliche Fledermäuse ausreicht.

Energie und Klimaschutz

Keine Anmerkungen.

Tiefbauamt

Seitens des Tiefbauamtes bestehen keine Einwände, aber Auflagen zur o. g. Maßnahme:

1. Die Zufahrten zu den BE- und Rohrlagerplätzen und Stationen für Schwerlastverkehr müssen aufgezeigt werden. Ggf. müssen Straßen auf Kosten der Bauherrin ausgebaut werden. Allgemein sind die bauzeitlichen Zufahrten darzustellen und mit der Stadt Heidelberg vor Baubeginn abzustimmen.
2. Vor der Gesamtmaßnahme ist ein Bauzeitenplan zu erstellen, aus dem ersichtlich ist, in welchem Zeitraum in welchen Abschnitten gearbeitet wird und welche Verkehrswege, öffentlichen Verkehrsflächen und private städtische Flächen in diesem Zusammenhang genutzt werden.
3. Vorab ist die Ausführungsplanung zu den Kreuzungsbereichen der Leitungstrasse mit den Landes-/Bundesstraßen und kommunalen Straßen, dem Leitungsverlauf sowie den BE-/Rohrlagerplätzen mit der Stadt Heidelberg abzustimmen. Die Ausführungsplanung muss von der Stadt Heidelberg freigegeben werden.
4. Vor Baubeginn sind für sämtliche kommunalen, Landes- sowie Bundesstraßen Kreuzungsverträge mit der Stadt Heidelberg, Tiefbauamt abzuschließen.
5. Sobald in offener Bauweise gebaut wird, hat eine Abstimmung bzgl. der Wiederherstellung der Straßen, Wege und Plätze zu erfolgen. Für alle Bereiche, die den öffentlichen Raum sowie die privaten städtischen Flächen betreffen, sind Aufgrabungsvereinbarungen bzw. Gestattungsverträge mit der Stadt Heidelberg abzuschließen.
6. Vor der Baumaßnahme ist eine Beweissicherung für sämtliche in Anspruch genommenen Bereich sowie eine Vorbegehung mit dem Tiefbauamt und/oder dem Landschaftsamt durchzuführen. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Nachbegehung und Abnahme der Flächen durch die Stadt Heidelberg durchzuführen.
7. Es ist auszuführen, welche Auswirkungen der Bereich "Schutzstreifen" auf die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege im Folgenden hat.
8. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Leitungsverlauf in Lage und Höhe digital zur Verfügung zu stellen.
9. Vorgaben über die einzureichende Bestandsdokumentation sind:
 - die Zustimmung zur Verlegung von Leitungen im Stadtgebiet Heidelberg bedingt eine Übersichtsdokumentation des Leitungsverlaufes für das Gebiet der Stadt Heidelberg.

- nach dem Verlegen der Leitungen muss dem Tiefbauamt der Stadt Heidelberg eine Bestandsdokumentation durch den Antragsteller übergeben werden.
 - die Bestandsdokumentation weist die Lage der Leitungen des Antragstellers nach dessen Angaben in Bezug auf die Lage und Höhenstellung nach. Dazu benennt der Antragsteller die Trassenpunkte seiner Leitung in Gauß-Krüger Koordination und die Höhenlage seiner Leitung bezogen auf NN Höhen mit Angabe der Überdeckung im Bereich der Trassenpunkte. Trassenpunkte sind bedingt durch eine Änderung der Geometrie des Leitungsverlaufs bzw. durch eine Änderung in der Leitungsbeschreibung.
10. Für jeden Trassenabschnitt sind der Stadt Heidelberg, Vermessungsamt, Gaisbergstraße 7, 69115 Heidelberg, folgende Daten bereitzustellen:
- Bezeichnung des Trassenabschnitts
 - Name des Leitungsbetreibers
 - postalische Adresse
 - Telefonnummer
 - Adresse des zuständigen Regionalbüros (ggf. identisch mit Leitungsbetreibers)
11. Georeferenzierte Daten für den Leitungsabschnitt bzw. Attributswechsel im Sachdatenbeschreibung:
- Leitungsabschnittsanfang:
- Koordinatenlage in **ETRS89/UTM - Zone 32**
 - NN Höhenangaben nach **DHHN12 (HST 130)**
 - Überdeckungshöhe
- Leitungsabschnittsende:
- Koordinatenlage in **ETRS89/UTM - Zone 32**
 - NN Höhenangaben nach **DHHN12 (HST 130)**
 - Überdeckungshöhe
- Bezeichnung der Leitung
Hinweis zur Dimension
Hinweis zur Leitungsart
Datum der Installation
Art der geometrischen Bestimmung
Terrestrische Aufnahme auf Basis des amtlichen Festpunktfeldes
Übernahme der Planungsvorgabe
Grafische Leitungsdokumentation
Hinweis auf Einbauten
Planunterlagen als DXF/DWG- oder Shape-Datei inkl. Einbauten
Fotodokumentation der Trasse, Leitungsabschnittsanfang und -ende
12. Die Übernahme des Leitungsverlaufs erfolgt zu Lasten des Antragstellers durch das Vermessungsamt der Stadt Heidelberg. Die Daten jedes Leitungsabschnitts sind im FF3-Format und der oben dokumentierten Struktur zu übergeben. Die Übernahme der Leitungsdaten durch das Vermessungsamt erfolgt gegen Erstattung des Erfassungsaufwands. Dieser beträgt i. d. R. pro km Leitungspläne im innerstädtischen Bereich 62,00 Euro/km, jedoch mindestens 50,00 Euro.
13. Für die Bereiche von Bohrstrecken (geschlossene Bauweise) sind zusätzlich zur sonstigen Dokumentation die Bohrprotokolle bei Tiefbauamt der Stadt Heidelberg einzureichen. Aus den Protokollen muss neben Lage und Art der verlegten Leitung der genaue Höhenverlauf hervorgehen.
14. Nachträgliche Änderungen in der Geometrie bzw. der Beschreibung der Leitung werden unverzüglich der Stadt Heidelberg, Tiefbauamt, mitgeteilt. Relevante Änderungen der

Geometrie bzw. der Sachdaten sind entsprechend der oben genannten Struktur in Dateiform mitzuteilen.

Unterbleibt eine entsprechende Dokumentation bzw. Unterrichtung der Stadt Heidelberg, so erlischt das Recht des Antragstellers auf Nutzung der Leitung im Stadtgebiet Heidelberg.

15. Zur Kanalisation:

Im Rahmen der konkreten Trassenplanung sind Mindestabstände von den bestehenden Abwasserleitungen einzuhalten. Die Mindestabstände und die Lage der Abwasserkanäle sind im Rahmen der weiteren Planung beim Abwasserzweckverband Heidelberg bzw. den Stadtbetrieben Heidelberg anzufragen und in der Planung nachrichtlich zu übernehmen. Mögliche Konfliktbereiche der Trassen müssen im Detail mit den Fachabteilungen zwingend abgestimmt werden.

16. PFA_SEL_Teil-A_Unterlage_3_Bau_u_Betriebsmerkmale.pdf:

Kapitel 2.5.2:

„Eine eventuelle Stilllegung der Pipeline erfolgt entsprechend dem DVGW-Regelwerk G 466/1. Bei Außerbetriebnahme und endgültiger Stilllegung der Leitung wird diese bei einem berechtigten, dem Kostenaufwand angemessenen Interesse des Eigentümers, zurückgebaut und in diesem Fall die Dienstbarkeit im Grundbuch gelöscht.“

Der Text sollte so angepasst werden, dass der Begriff „berechtigter Kostenaufwand“ feststeht und nicht verhandelt werden kann. Der Text sollte wie folgt formuliert werden:

Eine eventuelle Stilllegung der Pipeline erfolgt entsprechend dem DVGW-Regelwerk G 466/1. Bei Außerbetriebnahme und endgültiger Stilllegung der Leitung wird diese bei Interesse des Eigentümers, zurückgebaut und die Dienstbarkeit im Grundbuch gelöscht.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

An:

RP Karlsruhe

Terranets bw z.K.

Gemeinderäte z.K.

BBs Emmertsgrund, Rohrbach, Kirchheim, Wieblingen

OB	01OB	Dez II	Dez III	12	12.1	Foltin